

Salzlandkreis Der Landrat Posteingang/Weiterleitung							
07. JUNI 2010							
LR	I	II	III	IV	V	VI	LR-VI



SACHSEN-ANHALT
Kultusministerium

Förderschule „Pestalozzi“ Aschersleben
Basisförderschule des reg. FÖZ „Aschersleben“
über

Landesverwaltungsamt
Nebenstelle Magdeburg
Ref. 503/Herr Redlich
Olvenstedter Straße 1 - 2
39108 Magdeburg

nachrichtlich:
Schulverwaltungsamt
Salzlandkreis und
Stadt Aschersleben

Genehmigung des regionalen Förderzentrums „Aschersleben“

Sehr geehrter Herr Redlich,
sehr geehrte Frau Möller,

hiermit wird das regionale Förderzentrum „Aschersleben“ zum Schuljahr 2010/11 genehmigt.

Das Förderzentrum hat nach einer zweijährigen Erprobungsphase in den Schuljahren 2008/09 und 2009/10 mit einer beeindruckenden Ergebnispräsentation nachgewiesen, dass es die Anforderungen gemäß RdErl. des MK vom 15. Juli 2005 „Antrags- und Genehmigungsverfahren zur Einrichtung von Förderzentren“ (SVBl. LSA S. 305) erfüllt.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- die Präsentationsunterlagen,
- das Protokoll der Ergebnispräsentation,
- das überarbeitete Konzept des Förderzentrums.

Die Zustimmung des Schulträgers des Landkreises zur Einrichtung des Förderzentrums liegt vor. Ebenso hat sich die Stadt Aschersleben zustimmend zum Konzept schriftlich geäußert.

Schulen des regionalen Förderzentrums sind:

- Basisförderschule
Förderschule für Lernbehinderte „Pestalozzi“ in Aschersleben
- verbindlich kooperierende Schulen
 - Förderschule für Geistigbehinderte in Aschersleben,
 - Grundschule „Pfeilergraben“ in Aschersleben,
 - Ganztagschule „Albert Schweitzer“ in Aschersleben.

1. Juni 2010
AZ: 81027/12
Ihr Z:
Bearbeitet von:
Frau Dr. Greve
Durchwahl (0391) 567-3736
Karin.Greve@mk.lsa-net.de

Die fachliche Arbeit des Förderzentrums orientiert sich insbesondere auf:

- die Weiterentwicklung und Qualifizierung der sonderpädagogischen Förderung im Zuständigkeitsbereich,
- die Vertiefung der Kooperation der Lehrkräfte der im Förderzentrum agierenden Schulen,
- den Ausbau der Kooperationsbeziehungen im Zuständigkeitsbereich,
- die Verhinderung sonderpädagogischen Förderbedarfs und
- den Kompetenztransfer sowie
- die Qualifikation der Lehrkräfte.

Die Weiterentwicklung des gemeinsamen Konzeptes und der pädagogischen Arbeit im Zuständigkeitsbereich wird insbesondere unter den Schwerpunkten stehen, schulische und außerschulische Maßnahmen zu gestalten, die das Maß der Aktivität und Teilhabe der Kinder und Jugendlichen mit ungünstigen Lern- und Lebenslagen erhöhen sowie der Gewinnung weiterer Kooperationspartner.

Wesentliche Änderungen im Betrieb des Förderzentrums bedürfen der Zustimmung des MK.

Das sind insbesondere

- ein schulfachlich begründeter/beabsichtigter Wechsel der Basisförderschule,
- grundsätzliche Veränderungen in der Ziel- und Aufgabenstellung des Förderzentrums,
- Ausfall wesentlicher Kooperationsschulen,
- Veränderungen im grundsätzlich festgelegten Planungsbereich.

Hinweis zum Vorrang der Schulentwicklungsplanung:

Besteht im Rahmen der Schulentwicklungsplanung die zwingende Notwendigkeit, einen Schulstandort der kooperierenden Schulen aufzuheben, so scheidet dieser automatisch aus dem Förderzentrum aus.

Wird die Basisförderschule im Rahmen Regelungen zur Schulentwicklungsplanung aufgehoben, so wird diese Genehmigung gegenstandslos.

Im Auftrag


Dr. Greve